

GESCHÄFTSORDNUNG AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN (GO A/K)

| | |
|--|----|
| I. Grundlagen | 3 |
| § 1 Ausschüsse | 3 |
| II. Spielausschüsse | 3 |
| § 2 Verbandsspielausschuss (VSpA) | 3 |
| § 3 Aufgaben des Verbandsspielausschusses (VSpA) | 4 |
| § 4 Kreisspielausschuss (KSpA) | 4 |
| § 5 Aufgaben des Kreisspielausschusses (KSpA) | 4 |
| III. Jugendausschüsse | 5 |
| § 6 Grundlagen | 5 |
| § 7 Verbandsjugendausschuss (VJA) | 5 |
| § 8 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses (VJA) | 5 |
| § 9 Kreisjugendausschuss (KJA) | 6 |
| § 10 Aufgaben der Kreisjugendausschüsse (KJA) | 6 |
| IV. Schiedsrichterausschüsse | 7 |
| § 11 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) | 7 |
| § 12 Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSA) | 7 |
| § 13 Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) | 8 |
| § 14 Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) | 8 |
| V. Sonstige Ausschüsse | 9 |
| § 15 Satzungsausschuss (VSaA) | 9 |
| § 16 Aufgaben des Satzungsausschusses (VSaA) | 9 |
| § 17 Qualifizierungsausschuss (QA) | 9 |
| § 18 Aufgaben des Qualifizierungsausschusses (QA) | 9 |
| § 19 Freizeit- und Breitensportausschuss (FuBA) | 10 |
| § 20 Aufgaben des FuBA | 10 |
| § 21 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) | 10 |
| § 22 Aufgaben des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) | 11 |
| § 23 Ehrenrat | 11 |
| § 24 Aufgaben des Ehrenrates | 11 |
| § 25 Kontrollausschuss | 11 |
| § 26 Aufgaben des Kontrollausschusses | 11 |
| § 27 Disziplinarausschuss | 11 |

| | |
|--|----|
| § 28 Aufgaben des Disziplinarausschusses | 12 |
| VI. Geschäftsordnung | 12 |
| § 29 Sitzungen | 12 |
| § 30 Sitzungsleitung | 12 |
| § 31 Tagesordnung, Protokolle | 12 |
| § 32 Sitzungsverlauf | 13 |
| § 33 Wortmeldungen | 13 |
| § 34 Redeordnung | 13 |
| § 35 Schluss der Debatte | 14 |
| § 36 Abstimmungen | 14 |
| § 37 Beanstandungsrecht | 14 |
| VII. Kommissionen | 15 |
| § 38 Kommissionen | 15 |
| § 39 Geschäftsordnung | 15 |
| VIII. Kreismitarbeiter | 15 |
| § 40 Kreismitarbeiter | 15 |

I. Grundlagen

§ 1 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende Verbandsausschüsse
 - a) Verbandsspielausschuss (VSpA)
 - b) Verbandsjugendausschuss (VJA)
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)
 - d) Satzungsausschuss (VSaA)
 - e) Qualifizierungsausschuss (QA)
 - f) Freizeit- und Breitensportausschuss (FuBA)
 - g) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)
 - h) Ehrenrat
 - i) Kontrollausschuss
 - j) Disziplinausschuss
2. Es bestehen folgende Kreisausschüsse
 - a) Kreisspielausschuss (KSpA)
 - b) Kreisjugendausschuss (KJA)
 - c) Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)
3. Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach der Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des Verbandsvorstandes.
4. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Verbandsausschüsse richtet sich nach § 30 Ziff. 2 und 3 Satzung. Die Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Kreisausschüsse erfolgt durch den Kreisvorstand. § 30 Ziff. 2 und 3 Satzung gilt entsprechend.
5. Die Vertreter anderer Ausschüsse in einem Ausschuss werden vom entsendenden Ausschuss bestimmt, eine Berufung erfolgt nicht.
6. Gehört ein Vertreter der Geschäftsstelle einem Ausschuss an, wird dieser von der Geschäftsführung bestimmt, eine Berufung erfolgt nicht.
7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verbandsvorstand berufen, soweit sich der Vorsitz nicht aus einer Ordnung ergibt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von § 18 Ziff. 4 und 5 Satzung.

II. Spielausschüsse

§ 2 Verbandsspielausschuss (VSpA)

Der VSpA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vizepräsident Spielbetrieb als Vorsitzender
- b) Vertreter des VSA
- c) ein Vertreter je Fußballkreis
- d) Vertreter des FuBA
- e) Vertreter des VJA
- f) Vertreter des AFM
- g) Beauftragter für Entwicklung und Projekte
- h) Vertreter der jungen Generation
- i) Vertreter der Geschäftsstelle

§ 3 Aufgaben des Verbandsspielausschusses (VSpA)

1. Dem VSpA obliegt insbesondere die Organisation der Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften nach den Richtlinien des VV im Rahmen der SpO. Die Regelungen der JO sind zu beachten.
2. Dem VSpA obliegt die Behandlung von Fragen, die für den Spielbetrieb im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Zu den Aufgaben des VSpA gehört ferner die verantwortliche Organisation aller Herren-Auswahlspiele des Verbandes.
4. Beschlüsse, die die Jugend, den Mädchen- und Frauenbereich oder den Freizeit- und Breitensport betreffen, erfolgen in Abstimmung mit dem VJA, dem FuBA bzw. dem AFM.

§ 4 Kreisspielausschuss (KSpA)

Der KSpA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) stellvertretender Kreisvorsitzender Spielbetrieb als Vorsitzender
- b) die Staffelleiter
- c) ein Vertreter des Kreisschiedsrichterausschusses
- d) ein Vertreter des Kreisjugendausschusses

§ 5 Aufgaben des Kreisspielausschusses (KSpA)

Der KSpA ist für die Verbandsspiele der Kreisligen, Kreisklassen und den Kreispokal-Wettbewerb verantwortlich. Im Übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus der SpO.

III. Jugendausschüsse

§ 6 Grundlagen

Abweichend von § 1 Ziff. 4 werden folgende Mitglieder des VJA vom Verbandsjugendtag gewählt: Verbandsjugendspielleiter, Beauftragter für Entwicklung und Projekte und Jugendbildungsbeauftragter.

§ 7 Verbandsjugendausschuss (VJA)

Der VJA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Verbandsjugendleiter als Vorsitzender
- b) die Jugendleiter der Kreise (KJL)
- c) Verbandsjugendspielleiter
- d) Vertreter des FuBA
- e) Vertreter des AFM
- f) Vertreter des VSpA
- g) Vertreter des VSA
- h) zwei Vertreter der jungen Generation
- i) Jugendbildungsbeauftragter
- j) Beauftragter für Entwicklung und Projekte
- k) Verbandssportlehrer (beratend)
- l) DFB-Stützpunktkoordinator (beratend)
- m) Vertreter der Geschäftsstelle

§ 8 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses (VJA)

1. Der VJA hat insbesondere die Aufgabe, die Fußballjugend im Verbandsgebiet durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern, für sie bei den Vereinen und zuständigen Behörden Verständnis zu erwirken und deren Arbeit zu unterstützen.

Dem VJA obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der JO einschließlich des Kinder- und Jugendspielbetriebs.

Der VJA hat ferner die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Qualifizierungsausschuss sportfachliche Lehrgänge im Jugendbereich durchzuführen.
2. Dem VJA obliegt die Behandlung von Fragen, die für die Jugend im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der JO und ihre etwaige Auslegung. Dem VJA obliegen die insoweit zu treffenden Entscheidungen.

3. Der VJA ist das oberste Jugendorgan im bfv. Er regelt alle Jugendangelegenheiten im Rahmen der JO.

Der VJA hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) verantwortliche Organisation des gesamten Juniorenspielbetriebes, der Juniorenauswahlmaßnahmen und Verbandssichtungen
 - b) Betreuung der Fußballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht
 - c) Entwicklung und Förderung sportlicher Jugendarbeit
 - d) Überwachung der JO
 - e) Betreuung der Vereine, Erziehungsberechtigten und Jugendlichen in Fragen des Jugendfußballs
 - f) Schulung der KJA sowie der Fußballjugendleiter der Vereine
 - g) Förderung des Schulfußballs, auch der Zusammenarbeit zwischen Schulen und
 - h) Vereinen
4. Die Aufgaben werden in einem Geschäftsverteilungsplan unter den Mitgliedern des VJA aufgeteilt.

§ 9 Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Der KJA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Kreisjugendleiter (KJL) als Vorsitzender
 - b) dem Beauftragten für Schulfußball
 - c) den Kinder- und Jugendfußball-Beauftragten aller Altersklassen
 - d) dem Beauftragten für Mädchenfußball
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) einem Vertreter der jungen Generation
 - g) einem Vertreter des KSA
 - h) den Beauftragten für Entwicklung und Projekte
 - i) einem Vertreter des KSpA

Die Berufung der Beauftragten für Schulfußball, Mädchenfußball, Öffentlichkeitsarbeit sowie Entwicklung und Projekte und der Vertreter der jungen Generation erfolgt auf Vorschlag des KJA.

§ 10 Aufgaben der Kreisjugendausschüsse (KJA)

Der KJA ist für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Kreises zuständig. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreis
- b) Beratung von Vereinen in Bezug auf Jugendthemen

- c) Organisation des Juniorenspielbetriebes auf Kreisebene
 - d) Mitarbeit bei Talentsuche und Talentförderung, Jungschiedsrichterwerbung
Freizeitmaßnahmen
 - e) Durchführung von Informationsabenden und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Durchführung des KJT
2. Die Aufgaben sind vom KJL unter den Mitgliedern des KJA aufzuteilen.

IV. Schiedsrichterausschüsse

§ 11 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA)

1. Der VSA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Vorsitzender
 - b) Vorsitzende der Kreisschiedsrichterausschüsse
 - c) Verbandslehrwart
 - d) Vertreter des VSpA
 - e) Vertreter des AFM
 - f) Beauftragte für Schiedsrichterinnen
 - g) Schiedsrichteransetzer
 - h) Öffentlichkeitsmitarbeiter
 - i) Vertreter der jungen Generation
 - j) Vertreter des VJA
 - k) Vertreter der Geschäftsstelle
2. Der Vorsitzende des VSA wird auf Vorschlag des VSA vom Vorstand berufen.
3. Dem VSA ist der Verbands-SR-Lehrstab angeschlossen. In ihn beruft der VSA bis zu drei Mitglieder, die bei Bedarf zu Sitzungen des VSA geladen werden. Vorsitzender des Lehrstabes ist der Verbandslehrwart.

§ 12 Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses (VSA)

Dem VSA obliegt die Behandlung von Fragen, die für das SR-Wesen im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der SRO und ihre etwaige Auslegung. Dem VSA obliegen die insoweit zu treffenden Entscheidungen.

Der VSA hat darüber hinaus folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Geeignete und gut ausgebildete SR zur Durchführung des Spielbetriebes nach den jeweils geltenden Fußballregeln des DFB und den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der SpO und SRO zur Verfügung zu stellen

- b) Aus-, Fortbildung und Prüfung der für die Leitung von Fußballspielen geeigneten SR und die entsprechende Heranbildung des SR-Nachwuchses im Benehmen mit dem QA und nach den Vorgaben des DFB und SFV, die ihrerseits auch mit der Weiterbildung von SR für ihre Bereiche befasst sind
- c) Tätigkeiten und Befugnisse, wie sie sich aus der SRO ergeben

§ 13 Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)

1. Der KSA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) bis zu drei Beisitzer, davon ein SR-Kümmerer und ein Beauftragter für Schiedsrichterinnen
 - c) Leiter der Untergruppe(n)
 - d) Lehrwart
 - e) Schiedsrichteransetzer
 - f) Vertreter KSpA
2. Der Vorsitzende des KSA wird auf Vorschlag der Kreisschiedsrichtervereinigungen (KSRVgg) vom Kreisvorstand berufen.
3. Die Untergruppen werden jeweils von einem SR geleitet. Der Leiter der Untergruppen wird vom Kreisvorstand auf Vorschlag der Untergruppen berufen.
4. Aktives und passives Wahlrecht haben in allen Fällen nur anerkannte SR (§ 2 Ziff. 2 und 3 SRO).

§ 14 Aufgaben der Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA)

Die KSA haben folgende Aufgaben:

- a) Zusammenarbeit mit und Unterstützung des VSA
- b) Durchführung von Neulings- und Fortbildungslehrgängen und Lehrabenden
- c) Besondere Förderung begabter SR
- d) für die eingesetzten SR der SRVgg informelle Unterstützung und ihre überwachende Begleitung nach den Richtlinien des VSA
- e) Wahrung der Interessen der SR und Pflege der Kameradschaft.
- f) Durchführung monatlicher SR-Versammlungen
- g) Tätigkeiten und Befugnisse, wie sie sich aus der SRO ergeben

V. Sonstige Ausschüsse

§ 15 Satzungsausschuss (VSaA)

Der VSaA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) bis zu 5 Beisitzer

§ 16 Aufgaben des Satzungsausschusses (VSaA)

1. Dem VSaA obliegt die ständige Prüfung der Satzung und Ordnungen auf
 - a) ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Gesetzen, der aktuellen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und gegebenenfalls des DFB-Bundesgerichtes.
 - b) ihre Aktualität im Hinblick auf etwaige Vorgaben übergeordneter Verbände, insbesondere des DFB.
 - c) ihre Praktikabilität bezüglich der sich ändernden Verhältnisse im Ablauf des Verbandsgeschehens, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
2. Der VSaA wird auf Antrag des Präsidiums, des VV oder eines anderen Ausschusses tätig; er kann auch in eigener Verantwortung Vorschläge dem Präsidium unterbreiten.
3. Die Vorschläge des VSaA erfolgen in der Form von Empfehlungen.

§ 17 Qualifizierungsausschuss (QA)

Der QA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- b) Jugendbildungsbeauftragter
- c) Schiedsrichterlehrwart
- d) Sportlicher Leiter (beratend)
- e) DFB-Stützpunktkoordinator (beratend)
- f) Vertreter der Geschäftsstelle

§ 18 Aufgaben des Qualifizierungsausschusses (QA)

1. Dem QA obliegt:
 - a) die Durchführung und Koordination des gesamten Bereichs Qualifizierung des bfv
 - b) die Aufstellung des Lehrgangplanes
 - c) die Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Führungskräften, Jugendbetreuern und sonstigen Verbands- und Vereinsmitarbeitern

- d) die Durchführung und Regelung der Talentförderung
 - e) der Einsatz und die Aufsicht der Fördergruppen- und Stützpunktleiter
2. Er arbeitet nach den Richtlinien und Vorgaben der übergeordneten Verbände und Institutionen, zu denen er auch in ständigem Kontakt steht.

§ 19 Freizeit- und Breitensportausschuss (FuBA)

Der FuBA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender des FuBA
- b) je ein Beisitzer aus den Regionen Odenwald, Rhein-Neckar und Mittelbaden
- c) Beisitzer für besondere Aufgaben
- d) je ein Vertreter des VSpA, VJA und AFM
- e) Vertreter der Geschäftsstelle

§ 20 Aufgaben des FuBA

Dem FuBA obliegt die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit dem VSpA, VJA und Schulfußballausschuss in allen Altersklassen.

Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Freizeitfußball, sportartbezogener und sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport, gesundheitsorientierter Sport sowie für außersportliche Angebote.

§ 21 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Der AFM setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Vertreter des VJA
- c) Vertreter des VSpA
- d) Vertreter des VSA
- e) Vertreter des FuBA
- f) Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball der Fußballkreise
- g) Vertreter Talentförderung Juniorinnen
- h) zwei Vertreter der jungen Generation
- i) Beauftragte für Entwicklung und Projekte
- j) Vertreter der Geschäftsstelle

§ 22 Aufgaben des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

1. Dem AFM obliegt die Behandlung von Fragen, die für die Frauen und Juniorinnen im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören auch die Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung und ihre etwaige Auslegung sowie das weibliche Auswahlwesen und die Förderstützpunkte.
2. Des Weiteren hat der AFM insbesondere die Aufgabe, den Frauen- und Mädchenfußball im Verbandsgebiet zu fördern, bei den zuständigen Behörden und den Vereinen Verständnis dafür zu erwirken und die Umsetzung zu unterstützen.
3. Beschlüsse, die den Herren-, Jugend- oder Freizeit- und Breitensportbereich betreffen, erfolgen in Abstimmung mit dem VSpA, dem VJA und dem FuBA.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) 4 Beisitzer

§ 24 Aufgaben des Ehrenrates

Die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Disziplinarordnung geregelt.

§ 25 Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

§ 26 Aufgaben des Kontrollausschusses

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim Sportgericht zu erheben sowie die Entscheidungen des Sportgerichts auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen.
2. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

§ 27 Disziplinausschuss

1. Der Disziplinausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

2. Mitglieder des Kontrollausschusses können zugleich zu Mitgliedern des Disziplinausschusses berufen werden.

§ 28 Aufgaben des Disziplinausschusses

Der Disziplinausschuss soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen währenden Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Er ist berufen, im Fall von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des bfv, insbesondere den Ehrenkodex, sowie interne Compliance-Regularien des bfv Untersuchungen zu führen, wenn die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit des bfv eröffnet ist und Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des bfv, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.

VI. Geschäftsordnung

§ 29 Sitzungen

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Sie können als Präsenz-Sitzungen, Online-Sitzungen oder als Hybrid-Sitzungen durchgeführt werden. Bei der Einberufung soll geprüft werden, ob eine Online- oder Hybrid-Sitzung möglich ist. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann. Bei Kreisausschüssen steht dieses Recht auch dem bzw. der stellvertretenden Kreisvorsitzende Finanzen zu.

§ 30 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sollen bei einer Sitzung Wahlen durchgeführt werden, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.

§ 31 Tagesordnung, Protokolle

1. Sitzungen sind vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied, in dessen Geschäftsbereich der Ausschuss fällt, in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Dringlichkeitssitzungen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. Für Sitzungen ist eine Tagesordnung zu erstellen, die der Vorsitzende zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens drei Tage vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern zu übersenden hat.
2. Über Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Eine Kopie des Protokolls ist der Geschäftsstelle und bei Kreisausschüssen ebenfalls dem Kreisvorsitzenden

unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übersenden. Den Übersendungsweg legt die Geschäftsstelle einheitlich für alle Ausschüsse fest.

3. Anträge oder sonstige Beratungspunkte können bei Sitzungen der Ausschüsse nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform bei dem jeweiligen Vorsitzenden eingebracht und von diesem auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Änderungsanträge zu auf der Tagesordnung befindlichen Anträgen können auch im Sitzungsverlauf gestellt werden.

§ 32 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Anwesenheit und der Bekanntgabe der Tagesordnung, über deren Annahme abzustimmen ist. Sodann lässt er über das Protokoll der vorausgegangenen Versammlung und etwaige Änderungsvorschläge abstimmen und bringt die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Ausschuss genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Alle Sitzungen sind nicht-öffentlich, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderen bestimmen. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle dürfen an allen Sitzungen teilnehmen. Bei Kreisausschüssen steht dieses Recht auch den Mitgliedern des Kreisvorstands zu. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zuzulassen, sofern dies im Interesse der Sache geboten erscheint.

§ 33 Wortmeldungen

1. Der Vorsitzende hat den Ausschussmitgliedern das Wort in der Reihenfolge zu geben, in der sie sich dazu melden. Der Vorsitzende kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Ausschusses auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind auch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Über deren Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.
2. Zu erledigten Anträgen erhält auf Sitzungen niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder dies ausdrücklich verlangen.

§ 34 Redeordnung

Spricht ein Redner beharrlich nicht zur Sache, hat ihn der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Es kann ihm auch durch den Vorsitzenden das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den sportlichen oder parlamentarischen Anstand, hat der Vorsitzende dies zu rügen und ihm erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Redner trotz des Ordnungsrufs nicht den Regeln des Anstands, kann ihn der Vorsitzende von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Er kann darüber hinaus die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung an den Disziplinarausschuss abgeben.

§ 35 Schluss der Debatte

1. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der vorgemerkten Redner abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
2. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, hat der Vorsitzende, nachdem die vorgemerkten Redner zu Wort gekommen sind, nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 36 Abstimmungen

1. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge, die den gleichen Beratungsgegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Er bestimmt dabei, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine persönliche Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vertreter der Geschäftsstelle haben kein Stimmrecht. Alle Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen, per Akklamation oder durch geheime Wahl. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Wird ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt, muss diesem Antrag mindestens die Hälfte aller anwesenden Stimmen zustimmen.
4. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung oder in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 37 Beanstandungsrecht

1. Beschlüsse der Verbandsausschüsse können durch das Präsidiumsmitglied, in dessen Geschäftsbereich der Ausschuss fällt, beanstandet werden.
2. Beschlüsse der Kreisausschüsse können durch die Kreisvorsitzenden beanstandet werden.
3. Dem Präsidenten steht aufgrund seiner Richtlinien-kompetenz ein allgemeines Beanstandungsrecht zu.
4. Die Beanstandung hat zur Folge, dass der Beschluss nicht in Kraft tritt.
5. Gegen die Beanstandung ist kein Rechtsmittel gegeben.

VII. Kommissionen

§ 38 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand berufen.

§ 39 Geschäftsordnung

Die Vorschriften der §§ 29 ff. gelten für Kommissionen entsprechend.

VIII. Kreismitarbeiter

§ 40 Kreismitarbeiter

1. Der Kreisvorstand kann folgende Kreismitarbeiter berufen:
 - a) Qualifizierungsbeauftragter
 - b) Bußgeldbeauftragter
 - c) Beauftragter für Frauen- und Mädchenfußball
 - d) Öffentlichkeitsbeauftragter (z.B. Internet, Eventmanagement)
 - e) Ehrenamtsbeauftragter
 - f) Beauftragter für AH/Ü-Fußball
 - g) Beauftragter für Gesundheitssport
 - h) Beauftragter für Vereinsberatung
2. Sollte aufgrund neuer Entwicklungen oder Aufgabenerweiterungen Personalbedarf entstehen, kann der Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Kreises die Berufung weiterer Kreismitarbeiter genehmigen.